

**Anforderungsprofil des Landkreises Nienburg zur Kindertagespflege
nach § 23 Abs. 3 SGB VIII**

Formale Eignungsvoraussetzungen:

- Volljährigkeit
- Mindestens Hauptschulabschluss
- Erfolgreicher Abschluss des 160 Stunden umfassenden Qualifizierungskurses nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (für pädagogische Fachkräfte 80 Stunden)
- Ärztliches Attest über physische und psychische Belastbarkeit
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson und - sofern sie in ihrem eigenen Haushalt betreut – der weiteren im Haushalt lebenden volljährigen Personen
- Nachweis der Teilnahme an einem Kurs "Erste Hilfe am Kind"
- Ausreichende Deutschkenntnisse (mindestens dem Niveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechend)
- Vorlage eines Betreuungskonzepts
- Die Verpflichtung, bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Fachberatung Kindertagespflege des Landkreises Nienburg bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuzuziehen und sich fachlich beraten zu lassen.
- Die Tagespflegeperson erhält keine Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff SGB VIII.

Persönliche Eignungsvoraussetzungen:

- Die Fähigkeit, dem Tageskind und seiner Familie mit Achtung und Interesse zu begegnen
- Die Fähigkeit, die individuellen Bedürfnisse des Kindes zu erkennen und darauf angemessen eingehen zu können
- Die Fähigkeit, das eigene Handeln zu reflektieren und mit Konflikten konstruktiv umzugehen
- Gewaltfreie Erziehungsvorstellungen und entsprechendes erzieherisches Handeln
- Eine stabile familiäre Situation
- Das Einverständnis der Familie mit der Betreuung von fremden Kindern im Haushalt (wenn die Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt betreut)
- Die Fähigkeit, einen strukturierten Tagesablauf sowie die angemessenen Versorgung von Kindern zu gewährleisten
- Die Bereitschaft und die Fähigkeit zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung
- Die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Kooperation mit Eltern, dem Fachbereich Jugend und weiteren Institutionen

Räumliche Eignungsvoraussetzungen:

- Die Räumlichkeiten sind sauber, gut zu lüften, beheizbar und mit Tageslicht belichtet.
- Die Räumlichkeiten sind rauchfrei.
- Die Einrichtung ist kindgerecht und sicher im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften.
- Die Räumlichkeiten bieten Kindern ausreichend Platz und Möglichkeiten für Bewegung, Erkundung, Lernen, Spiel, Ruhe, Rückzug und Versorgung.

- Altersgerechtes und entwicklungsförderndes Spielmaterial steht für jedes Kind zur Verfügung.
- Möglichkeiten des Spielens und Erlebens in der Natur bestehen in erreichbarer Nähe (z.B. Garten, Spielplatz oder Parkanlage).
- Tierhaltung muss mit der Kindertagespflege vereinbar sein und im Einzelfall abgesprochen werden.

**§ 1
Kindertagespflege**

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

**§ 1
Kindertagespflege**

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege richtet sich nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII. Gem. § 23 SGB VIII umfasst sie die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird. Sie umfasst darüber hinaus die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen betreut werden, bei besonderem Bedarf oder ergänzend können sie auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Zusammenfassung von § 2 Abs. 1 der Satzung vom 01.03.2013, hier nur noch Verweis auf Gesetzestext

Ehemals § 2 Abs. 2, außerdem Anpassung an Gesetzestext

§ 2

Förderungsvoraussetzungen

- (1) Für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Kindertagespflege nur zu fördern, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- (2) Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung der Kindertagespflege kann in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht.

**§ 3
Pflegerlaubnis**

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der/des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, bedarf gem. § 43 SGB VIII der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis soll erteilt werden, wenn die Tagespflegeperson für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind Personen, die
 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

**§ 2
Pflegerlaubnis**

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der/des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, bedarf gem. § 43 SGB VIII der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis soll erteilt werden, wenn die Tagespflegeperson für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind Personen, die
 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Satzung ab 01.03.2013

- (3) Bei der Prüfung der Geeignetheit sind die im „Anforderungsprofil des Landkreises Nienburg/Weser zur Kindertagespflege nach § 23 Abs. 3 SGB VIII“ festgelegten Kriterien anzuwenden. Das als Anlage beigefügte Anforderungsprofil ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Nach Prüfung der persönlichen Eignung und der Eignung der Räumlichkeiten kann eine Erlaubnis für bis zu zwei Kinder bereits erteilt werden, wenn sich die Tagespflegeperson noch in der Qualifizierungsphase befindet. Die Erlaubnis ist mit der Nebenbestimmung zu versehen, den erfolgreichen Abschluss des erforderlichen Qualifizierungskurses umgehend nachzuweisen.
- (5) Tagespflegepersonen, die vom Landkreis Nienburg/Weser vermittelt und gefördert werden, sind verpflichtet,
1. sich jährlich mit einem Umfang von mindestens 12 Unterrichtsstunden im Bereich der Kindertagespflege fortzubilden und
 2. alle zweieinhalb Jahre an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ teilzunehmen.
- Die Teilnahme ist nachzuweisen.

Satzung ab 01.08.2013

- (3) Bei der Prüfung der Geeignetheit sind die im „Anforderungsprofil des Landkreises Nienburg/Weser zur Kindertagespflege nach § 23 Abs. 3 SGB VIII“ festgelegten Kriterien anzuwenden. Das als Anlage beigefügte Anforderungsprofil ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Nach Prüfung der persönlichen Eignung und der Eignung der Räumlichkeiten kann eine Erlaubnis bereits erteilt werden, wenn sich die Tagespflegeperson im Qualifizierungskurs befindet. Die Erlaubnis ist mit der Nebenbestimmung zu versehen, den erfolgreichen Abschluss des erforderlichen Qualifizierungskurses unverzüglich nachzuweisen.
- (5) Tagespflegepersonen, die vom Landkreis Nienburg/Weser gefördert werden, sind verpflichtet,
3. sich jährlich mit einem Umfang von mindestens 12 Unterrichtsstunden im Bereich der Kindertagespflege fortzubilden und
 4. alle zweieinhalb Jahre an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ teilzunehmen.
- Die Teilnahme ist nachzuweisen.

Die Anforderungen werden zur Sicherstellung der Qualität ausgeweitet auf alle Tagespflegepersonen.

Satzung ab 01.03.2013

- (6) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis auf eine geringere Zahl von Kindern beschränkt werden.
- (7) Unabhängig von den Voraussetzungen gem. Abs. 1 bedürfen Pflegepersonen, die vom Landkreis vermittelt bzw. gefördert werden, grundsätzlich einer Pflegeerlaubnis. Kann eine qualifizierte Tagespflegeperson nicht vermittelt werden und wird von den Eltern eine Tagespflegeperson nachgewiesen, die nicht die üblichen Qualifizierungsvoraussetzungen erfüllt, so kann die Pflegeerlaubnis für dieses Tagespflegeverhältnis bereits nach Überprüfung der persönlichen Eignung und der Eignung der Räumlichkeiten erteilt werden. Die Erlaubnis ist mit der Nebenbestimmung zu versehen, den erfolgreichen Abschluss des erforderlichen Qualifizierungskurses innerhalb von 2 Jahren nachzuweisen.
- (8) Die Pflegeerlaubnis wird nach zweieinhalb Jahren überprüft.

Satzung ab 01.08.2013

- (6) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis auf eine geringere Zahl von Kindern beschränkt werden.
- (7) Die Pflegeerlaubnis wird nach zweieinhalb Jahren überprüft.

Bemerkungen

Satz 1 entspricht nicht der gesetzlichen Regelung und wurde daher ersatzlos gestrichen.
Der Rest wurde in Abs. 9 und 10 neu geregelt.

Satzung ab 01.03.2013

- (9) Wird die Betreuungstätigkeit länger als ein Jahr nicht ausgeübt, ist die Vermittlung eines Kindes zu dieser Tagespflegeperson erst wieder nach erneutem persönlichem Kontakt mit der Fachberatung Kindertagespflege möglich, sofern nicht die jährliche Fortbildung nach Abs. 5 nachgewiesen wird.

Satzung ab 01.08.2013

- (8) Wird die Betreuungstätigkeit länger als ein Jahr nicht ausgeübt, ist die Vermittlung eines Kindes zu dieser Tagespflegeperson erst wieder nach erneutem persönlichem Kontakt mit der Fachberatung Kindertagespflege möglich, sofern nicht die jährliche Fortbildung nach Abs. 5 nachgewiesen wird.

- (9) Kann eine qualifizierte Kindertagespflegeperson nicht vermittelt werden und ist lediglich eine Betreuung notwendig, die nicht der Erlaubnispflicht gem. § 43 SGB VIII unterliegt, so kann, wenn die Tagespflegeperson von den Eltern benannt wird, nach Feststellung der persönlichen Eignung und der Eignung der Räumlichkeiten eine laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII gewährt werden.

- (10) Wird die Betreuung im Haushalt der Eltern durchgeführt, so ist lediglich die Überprüfung der persönlichen Eignung erforderlich. Die Überprüfung muss durch den Landkreis Nienburg/Weser oder einen anderen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen.

Bemerkungen

Diese Regelung dient der Sicherstellung von Betreuungsbedarfen auch in sehr ungewöhnlichen Konstellationen. Sie betrifft Einzelfälle, in denen Eltern (z.B. wegen sehr ungewöhnlicher Arbeitszeiten) keine qualifizierte Tagespflegeperson vermittelt werden kann. Wenn dann Eltern eine Person aus ihrem Umfeld benennen können, die die Betreuung dieses Kindes übernehmen kann, soll dieses Betreuungsverhältnis im begrenzten Umfang gefördert werden können, ohne dass die Person eine Grundqualifizierung nachweist, weil es sich um eine einmalige, auf ein bestimmtes Kind bzw. Geschwister bezogene und begrenzte Betreuungsaufgabe handelt und die Person dem Kind in der Regel bereits bekannt ist. Das Erfordernis der Grundqualifizierung wäre in diesen Fällen unverhältnismäßig hoch.

Es muss der gesetzlichen Vorgabe entsprochen werden. Tagespflegepersonen, die ausschließlich im Haushalt der Eltern betreuen, brauchen keine Pflegeerlaubnis. Ihre Eignung muss aber als Voraussetzung für die Förderung gleichwohl festgestellt werden.

§ 4

Vermittlung einer Tagespflegeperson

- (1) Die Vermittlung von Tagespflegepersonen erfolgt grundsätzlich nur, wenn die Eignung vom Landkreis Nienburg/Weser oder anderen örtlichen Trägern der Jugendhilfe festgestellt worden ist.

§ 5

Förderung der Kindertagespflege

- (1) Gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die in § 1 genannte laufende Geldleistung für die Tagespflegepersonen
1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

§ 3

Vermittlung einer Tagespflegeperson

- (1) Die Vermittlung von Tagespflegepersonen erfolgt grundsätzlich nur, wenn die Eignung vom Landkreis Nienburg/Weser oder anderen örtlichen Trägern der Jugendhilfe festgestellt worden ist.

§ 4

Förderung der Kindertagespflege

- (1) Gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die in § 1 genannte laufende Geldleistung für die Tagespflegepersonen
1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Satzung ab 01.03.2013

- (2) Soweit die Voraussetzungen zur Gewährung von Kindertagespflege erfüllt sind und eine laufende Geldleistung gewährt werden kann, erfolgt diese auf Grundlage einer gesonderten Entgeltordnung.
- (3) Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und den Maßgaben dieser Satzung sowie der Entgeltordnung.
- (4) Bei Ausfall der Tagespflegeperson durch Krankheit oder Fortbildung wird eine Vertretung durch den Landkreis Nienburg/Weser sichergestellt.

Satzung ab 01.08.2013

- (2) Soweit die Voraussetzungen zur Gewährung von Kindertagespflege erfüllt sind und eine laufende Geldleistung gewährt werden kann, erfolgt diese auf Grundlage der Entgeltordnung für Geldleistungen für Kindertagespflege im Landkreis Nienburg/Weser.
- (3) Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und den Maßgaben dieser Satzung sowie der Entgeltordnung für Geldleistungen für Kindertagespflege im Landkreis Nienburg/Weser.
- (4) Bei Ausfall der Tagespflegeperson wird eine Vertretung durch den Landkreis Nienburg/Weser sichergestellt.

Bemerkungen

Muss laut einhelliger Meinung in den Kommentaren auch für Urlaub und andere Ausfallzeiten gelten.

§ 6

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in der Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern als Gesamtschuldner per Bescheid ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Andere öffentlich rechtliche Geldleistungen, die für die Betreuung des Kindes erbracht werden und somit dem gleichen Zweck dienen, sind unabhängig von der Kostenbeitragspflicht gem. Abs. 1 in voller Höhe einzusetzen, soweit sie die im Rahmen der Kindertagespflege erbrachte laufende Geldleistung nicht übersteigen. Besucht das Kind gleichzeitig eine Kindertagesstätte, so werden diese Kosten bei der Forderung der zweckgleichen Leistung berücksichtigt.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme der Betreuung durch die Tagespflegeperson und erlischt mit dem Tag der Beendigung der Betreuung.

§ 5

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in der Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern als Gesamtschuldner per Bescheid ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Andere öffentlich rechtliche Geldleistungen, die für die Betreuung des Kindes erbracht werden und somit dem gleichen Zweck dienen, sind unabhängig von der Kostenbeitragspflicht gem. Abs. 1 in voller Höhe einzusetzen, soweit sie die im Rahmen der Kindertagespflege erbrachte laufende Geldleistung nicht übersteigen. Besucht das Kind gleichzeitig eine Kindertagesstätte, so werden diese Kosten bei der Forderung der zweckgleichen Leistung berücksichtigt.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme der Betreuung durch die Tagespflegeperson und erlischt mit dem Tag der Beendigung der Betreuung.

§ 7

Höhe der Kostenbeiträge, Fälligkeit

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach den anzuerkennenden Betreuungszeiten, dem Ort der Betreuung sowie der Anzahl und dem Alter des betreuten Kindes/der betreuten Kinder. Mit Beginn der Kindertagespflege wird anhand der voraussichtlichen Betreuungszeiten ein vorläufiger Kostenbeitrag festgesetzt. Die Berechnung der tatsächlichen Kostenbeiträge erfolgt nachträglich anhand der von der Tagespflegeperson eingereichten und von den Erziehungsberechtigten unterschriebenen Stundennachweise
- (2) Soweit Kindertagespflege geleistet wird, weil der gesetzliche Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung nicht sichergestellt werden kann, wird lediglich ein Kostenbeitrag in Höhe der vom jeweils zuständigen Träger der Tageseinrichtung festgesetzten Gebühren gefordert. Hierzu muss eine Bestätigung des Trägers vorgelegt werden.
- (3) Wird für mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig Kindertagespflege geleistet, so wird nur für das Kind mit dem höchsten Betreuungsbedarf der volle Kostenbeitrag gefordert. Für jedes weitere Kind wird eine Ermäßigung von 50 % auf den Kostenbeitrag gewährt.

§ 6

Höhe der Kostenbeiträge, Fälligkeit

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach den anzuerkennenden Betreuungszeiten, dem Ort der Betreuung sowie der Anzahl und dem Alter des betreuten Kindes/der betreuten Kinder. Mit Beginn der Kindertagespflege wird anhand der voraussichtlichen Betreuungszeiten ein vorläufiger Kostenbeitrag festgesetzt. Die Berechnung der tatsächlichen Kostenbeiträge erfolgt nachträglich anhand der von der Tagespflegeperson eingereichten und von den Erziehungsberechtigten unterschriebenen Stundennachweise.
- (2) Soweit Kindertagespflege geleistet wird, weil der gesetzliche Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung nicht sichergestellt werden kann, wird lediglich ein Kostenbeitrag in Höhe der vom jeweils zuständigen Träger der Tageseinrichtung festgesetzten Gebühren gefordert. Hierzu muss eine Bestätigung des Trägers vorgelegt werden.
- (3) Wird für mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig Kindertagespflege geleistet, so wird nur für das Kind mit dem höchsten Betreuungsbedarf der volle Kostenbeitrag gefordert. Für jedes weitere Kind wird eine Ermäßigung von 50 % auf den Kostenbeitrag gewährt.

Satzung ab 01.03.2013

- (4) Pro geleistete Stunde, für die eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson erstattet worden ist, wird ein Kostenbeitrag entsprechend der nachstehenden Tabelle gefordert:

siehe Anlage

- (5) Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, so wird der Kostenbeitrag gem. § 90 Abs. 3 i.V.m Abs. 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII ist abweichend von § 85 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) ein Grundbetrag in Höhe von 83 vom Hundert des zweifachen Eckregelsatzes zu berücksichtigen. Die Änderung des Kostenbeitrages ist frühestens ab dem Monat der Antragstellung möglich.
- (6) Der vorläufige Kostenbeitrag wird zum 15. des Monats fällig. Kommt der Beitragspflichtige seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, so kann die Förderung der Kindertagespflege zum Folgemonat eingestellt werden, wenn die Rückstände die Summe des Kostenbeitrages für 2 Monate übersteigen. Eine weitere Bewilligung kann erst nach einer vollständigen Begleichung der noch offenen Kostenbeiträge erfolgen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Satzung ab 01.08.2013

- (4) Pro geleistete Stunde, für die eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson erstattet worden ist, wird ein Kostenbeitrag entsprechend der nachstehenden Tabelle gefordert:

siehe Anlage

- (5) Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, so wird der Kostenbeitrag gem. § 90 Abs. 3 i.V.m Abs. 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII ist abweichend von § 85 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) ein Grundbetrag in Höhe von 83 vom Hundert des zweifachen Eckregelsatzes zu berücksichtigen. Die Änderung des Kostenbeitrages ist frühestens ab dem Monat der Antragstellung möglich.
- (6) Der vorläufige Kostenbeitrag wird zum 15. des Monats fällig. Kommt der Beitragspflichtige seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, so kann die Förderung der Kindertagespflege zum Folgemonat eingestellt werden, wenn die Rückstände die Summe des Kostenbeitrages für 2 Monate übersteigen. Eine weitere Bewilligung kann erst nach einer vollständigen Begleichung der noch offenen Kostenbeiträge erfolgen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Bemerkungen